

V E R T R A G

zwischen dem Bischof von Basel, der Benediktinerabtei Engelberg,
der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau und der
Katholischen Kirchgemeinde Fischingen/TG

vom 1. April 1977

1. Zwischen dem Bischof von Basel in Solothurn, der Benediktinerabtei Engelberg, vertreten durch ihren Abt, der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, vertreten durch den Katholischen Kirchenrat, und der Katholischen Kirchgemeinde Fischingen wird hiemit vereinbart, dass der Bischof von Basel die seelsorgliche Betreuung der Pfarrei Fischingen der Benediktinerabtei Engelberg überträgt.

Es handelt sich um eine Anvertrauung der Pfarrei auf bestimmte Zeit im Sinne der Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsdekreten über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche und über Dienst und Leben der Priester, I, 33 § 1, wie sie von Papst Paul VI. unter dem Datum des 6. August 1966 veröffentlicht worden sind. (Vgl. Ziff. 14 dieses Vertrages).

2. Die Pfarrei Fischingen bleibt Diözesanpfarrei und wird nicht eine "Paroecia religiosa" (Ordenspfarrei).
3. Die Benediktinerabtei Engelberg verpflichtet sich, dem Bischof für das Pfarramt Fischingen jeweils einen geeigneten Benediktinerpater zu präsentieren. Die Präsentation erfolgt durch den Abt. Der Bischof bespricht darauf den Vorschlag mit der Kirchenvorsteherschaft Fischingen.

Die Amtsverleihung erfolgt durch den Bischof.

4. Die Einweisung des Pfarrers in sein Amt (Installation) erfolgt nach der Wahl durch die Kirchgemeinde Fischingen im Sinne von § 67 Ziff. 1 und der Bestätigung der Wahl durch den Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau im Sinne von § 70 des Gesetzes über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 1. Juli 1968 / 3. Juli 1972 (KOG). Sie wird vorgenommen durch den Dekan des Kapitels Fischingen als Vertreter des Bischofs und im Beisein eines Vertreters des Abtes von Engelberg.
5. Der Dekan ist ferner, unter Wahrung der Rechte des Katholischen Kirchenrates, für die Amtsübergabe im Sinne von § 42 KOG verantwortlich.
6. Dem Pfarrer von Fischingen kommen alle Rechte und Pflichten zu wie sie für die Pfarrer im allgemeinen Recht, im partikulären Recht des Bistums, in der Thurgauischen Kantonsverfassung, der übrigen thurgauischen Gesetzgebung sowie dem Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 1. Juli 1968 / 3. Juli 1972 vorgesehen sind, allerdings unter Wahrung der besonderen Vorschriften für Ordensgeistliche (CC. 630 f. CIC).
7. Dem Abt von Engelberg bleibt sein Recht gewahrt, den Gewählten jederzeit abzurufen. Er informiert jedoch vor einem solchen Schritt rechtzeitig, wenigstens sechs Monate vorher, das Bischöfliche Ordinariat, die Katholische Kirchenvorsteherschaft Fischingen und den Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau. Vorbehalten bleibt die Abberufung aus schwerwiegenden Gründen im Sinne der Ausführungsbestimmungen "Ecclesiae Sanctae" I, 32.
8. Kann bei einer Vakanz der Abt nicht sofort einen Nachfolger präsentieren, so sorgt er für einen Pfarrverweser und unterbreitet einen entsprechenden Vorschlag dem Bischöflichen Ordinariat, der Katholischen Kirchenvorsteherschaft Fischingen und dem Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau. Die provisorische Verweserschaft bei Vakanz hat der Obere der Benediktinergemeinschaft von Fischingen.

9. Kann der Abt von Engelberg keinen geeigneten Benediktinerpater als Pfarrer präsentieren, so gelangt er an den Diözesanbischof, der für die seelsorgliche Betreuung der Pfarrei Fischingen durch einen andern Priester besorgt ist.
10. Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau ist dafür besorgt, dass der Pfarrer von der Katholischen Kirchgemeinde Fischingen, im Rahmen von § 67 Ziff. 7 KOG, die nämliche Besoldung und die Entschädigungen erhält, wie sie in vergleichbaren Kirchgemeinden des Kantons Thurgau ausgerichtet werden.
11. Die allfällige Bestellung eines Vikars erfolgt gemäss Ziff. 3 dieses Vertrages. Voraussetzung ist jedoch die vorgängige Schaffung der entsprechenden Stelle durch die Kirchgemeinde Fischingen.
12. Diese Vereinbarung wird den neuen Verhältnissen angepasst, wenn die Pfarrei und Kirchgemeinde Fischingen zeitweilig oder dauernd, "ad personam" oder rechtlich, mit andern Pfarreien oder Kirchgemeinden verbunden oder zusammengelegt werden.
13. Wenn die Benediktinergemeinschaft Fischingen wieder de facto als selbständiges Kloster errichtet wird, geht dieser Vertrag vom Kloster Engelberg an das Kloster Fischingen über. Dieser Schritt wird den obengenannten Vertragspartnern sowie den übrigen beteiligten Instanzen rechtzeitig mitgeteilt.

14. Dieser Vertrag ist von jedem Vertragspartner jederzeit kündbar,
und zwar jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer
Kündigungsfrist von zwei Jahren.

Solothurn, 25. Juli 1977

+ Anton Hauggi

Bischof von Basel



Engelberg, 26. Juli 1977

+ Lemhard Froeh

Abt von Engelberg

Frauenfeld, 3. August 1977

Kath. Kirchenrat des Kantons Thurgau

... Peter Boller

Präsident

Aktuar



Fischingen, 1. August 1977

Kath. Kirchgemeinde Fischingen

... Paul Frensch

Präsident

... S. Thaddey

Aktuar